# S 7 RJ 872/01

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 6 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 7 RJ 872/01 |
| Datum | 17.04.2002 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 6 RJ 257/02 |
| Datum | 13.02.2003 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | 25.04.2003 |

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 17. April 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt weitere Rentenleistungen aus eigener Versicherung sowie aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemanns.

Die am 1924 geborene KlÃ¤gerin, bezieht seit 01.07.1989 aus eigener Versicherung ein Altersruhegeld von der Beklagten. Ferner bezieht sie als zweite Ehefrau des am 1907 geborenen F. L. , der am 15.07.1991 verstorben ist und mit dem sie seit 02.12.1953 jeweils in zweiter Ehe verheiratet gewesen war, ab 01.08.1991 Witwenrente von der Beklagten sowie von der Versorgungsanstalt des Bundes und der LÃ¤nder Witwenversorgung.

Bereits ab 01.10.1972 hatte der Ehemann der KlÃ¤gerin bis zu seinem Tode Altersruhegeld aus der Arbeiterrentenversicherung sowie von der

Versorgungsanstalt des Bundes und der LÃ¤nder Versorgungsrente bezogen.

Nach etlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, in denen die RechtmÃ¤Ãigkeit der von der Beklagten gewÃ¤hrten Renten Ã¼berprÃ¼ft worden war, hat sich die KlÃ¤gerin mit einem am 10.12.2001 eingegangenem Schreiben an das Sozialgericht Augsburg gewandt mit "dem Antrag auf Erhebung einer Klage". Mit ihrer Klageschrift begehrte sie die Beklagte rÃ¼ckwirkend zur Zahlung "ihrer Ã¶ffentlichrechtlichen, ehelichen, staatlichen HinterbliebenengesamtansprÃ¼che sowie ihre Altersrente zu verurteilen.

Nachdem die KlÃ¤gerin auf Anfrage des Sozialgerichts weder einen Bescheid noch einen Widerspruchsbescheid nennen konnte, deren RechtmÃ¤Ãigkeit mit der Klage angefochten werden sollte, hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 17.04.2002 die Klage als unzulÃ¤ssig abgewiesen, weil fÃ¼r eine Klage kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis bestehe.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt, mit der sie sich weiter gegen die von der Beklagten gewÃ¤hrten Rentenleistungen wehrt. Die ihr gewÃ¤hrten Renten seien nur vorgetÃ¤uscht und deshalb Sozialhilfe- und Versicherungsbetrug. Sie begehre die Auszahlung der Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes sowie das Altersruhegeld aus ihrer eigenen Versicherung, rÃ¼ckwirkend bis Oktober 1972 bzw. Juli 1989.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Augsburg auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte zur ergÃ¤nzung Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, sachlich ist sie jedoch nicht begrÃ¼ndet, weil das Sozialgericht zurecht die Klage als unzulÃ¤ssig abgewiesen hat.

Der Senat schlieÃt sich gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) den EntscheidungsgrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts an und sieht deshalb insoweit von einer erneuten Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Eine verbundene Anfechtungs- und Leistungsklage setzt eine vorangegangene anfechtbare Verwaltungsentscheidung voraus, deren RechtmÃ¤Ãigkeit vom Gericht Ã¼berprÃ¼ft werden soll. Eine derartige Entscheidung liegt nicht vor und besteht insbesondere auch nicht in den von der Post als auszahlende Stelle gefertigten und von der KlÃ¤gerin erwÃ¤hnten Anpassungsmitteilungen, die keine eigenstÃ¤ndige Verwaltungsentscheidung darstellen und deshalb nicht mit der verbundenen Anfechtungs- und Leistungsklage angefochten werden kÃ¶nnen. Das Sozialgericht hat deshalb zurecht die Klage mangels RechtsschutzbedÃ¼rfnisses als

unzulÃ¤ssig abgewiesen. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 17. April 2002 war daher als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024